

Begründung
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe)
in der Fassung vom 20.05.2020

SALZLANDKREIS
STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
2. ÄNDERUNG
VORENTWURF

Verfahren gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB

20.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
0.	VORBEMERKUNG	3
1.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	3
2.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1	Landesentwicklungsplan	6
2.2	Regionaler Entwicklungsplan	8
2.3	Sonstige Planungen	9
2.4	Rechtliche Grundlagen	10
3.	GEGENSTAND DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS/LAGE IM STADTGEBIET	11
4.	ÄNDERUNGSINHALT	12
4.1	Planungsalternativen	15
5.	BRANDSCHUTZ	16
6.	KAMPFMITTEL	17
7.	ALTLASTEN, BODENSCHUTZ	17
8.	DENKMALSCHUTZ	18
9.	IMMISSIONSSCHUTZ	18
10.	UMWELTAUSWIRKUNGEN/UMWELTBERICHT (§ 2a BauGB)	19
10.1	Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung	19
10.2	Planinhalte, Umweltschutzziele, Umfang der Umweltprüfung	20
10.3	Prognose der Umweltauswirkungen	25
11.	VERFAHRENSVERMERK	28

0. VORBEMERKUNG

Der Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) wurde am 17.12.2017 gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht. In ihm finden sich die 4 Teilflächennutzungspläne sowohl zeichnerisch als auch textlich zusammengeführt wieder (FNP Schönebeck (Elbe), FNP Plötzky, FNP Pretzien, FNP Ranies). Für die Rechtslage maßgeblich sind die Planstände der vormaligen Teilflächennutzungspläne. Auf dieser Grundlage erfolgte bereits eine 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe). Diese wurde mit Bekanntmachung vom 02.12.2018 rechtswirksam.

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Neubekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB vom 17.12.2017 besteht die Notwendigkeit von Anpassungen hinsichtlich beabsichtigter Nutzungsverhältnisse und Entwicklungszielstellungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung sowie dem Betrieb einer Regenerativen Klärschlamm-trocknungsanlage im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe). Mit der zu errichtenden Regenerativen Klärschlamm-trocknungsanlage, nachfolgend auch RKTA genannt, soll der an der Kläranlage Schönebeck sowie Standorten der Region anfallende Klärschlamm getrocknet und als regenerativ erzeugter Brennstoff für Zementwerke und Kraftwerke bereitgestellt werden.

Dieses wiederum basiert auf Vorgaben des Gesetzgebers, die beinhalten, dass Klärschlamm, der gegenwärtig noch als Dünger auf den Feldern abgesetzt wird, künftig zu verwerten ist (Klärschlammverordnung), was einem nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutz dient. Damit aber sowohl die Kläranlage Schönebeck als auch weitere kommunale Kläranlagenbetreiber in der Region in Zukunft ihre Klärschlämme ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich verwerten können, ist eine Anlagenerrichtung erforderlich, bei welcher durch die Trocknung von nassem Klärschlamm ein der Braunkohle ähnlicher Brennstoff (Klärschlammgranulat) entsteht, welcher in Zementwerken und Kraftwerken thermisch verwertet wird. Die thermische Prozessenergie für die Klärschlamm-trocknung wird aus Biogas erzeugt, welches in einer zweiten Anlagengruppe auf der Änderungsfläche durch die Vergärung von biogenen Abfällen gewonnen wird.

Das beabsichtigte Vorhaben ist eine Anlage gemäß 44. BImSchV.¹ Demzufolge wird für die Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße eine vorhabenbezogene Genehmigung, im Ergebnis eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, erforderlich. Dieses wird beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, der oberen Immissionsschutzbehörde, geführt.

¹ 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)

Da das genannte Vorhaben keine Privilegierung im Außenbereich besitzt, ist a) eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung und b) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Standortsicherung im Rahmen der Ansiedlung zur planerischen Konfliktbewältigung notwendig.

Im wirksamen Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) ist für den in Rede stehenden Standort eine gewerbliche Baufläche sowie Fläche für Wald dargestellt. Für die zukünftige Nutzung soll, abweichend von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes, eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Dies resultiert aus der Anlagencharakteristik, wie vorgenannt, da es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um eine ausschließlich der Eigenver- bzw. -entsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) dienender Anlage handelt, sondern um eine privat-gewerblich betriebene Anlage, welche das Klärschlammaufkommen der Kläranlage Schönebeck mit verarbeitet, jedoch ebenfalls an anderen Standorten anfallenden kommunalen Klärschlamm aufnimmt und weiterverarbeitet. Zusätzlich treten die biogenen Vergärungsprozesse von Substraten hinzu, welche als Lebensmittelabfälle aus dem Gastgewerbe (Restaurants, Kantinen), dem Handel (Supermärkte, Großhandel) und Industrie (Verarbeitung und Herstellung von Nahrungsmitteln) charakterisiert werden können.

Derartige Anlagen sind nur in Industriegebieten bzw. in Sondergebieten gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO²) zulässig. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, welche die Entwicklung eines Industriegebietes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglichen würde, kommt vorliegend für die Stadt Schönebeck (Elbe) auf Grund der Umgebungssituation, wie auch der Spezifik der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Zulässigkeit einer derartigen Anlagenkonfiguration nicht in Frage.

Der Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) besitzt damit gegenwärtig Flächendarstellungen, welche absehbar im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes nicht mehr der städtebaulichen Zielstellung der Stadt Schönebeck (Elbe) entsprechen. Hieraus resultiert ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, um den Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) an tatsächliche, wie künftig beabsichtigte Nutzungen anzupassen. Die Notwendigkeit der Anpassung besteht auch, um die Entwicklungsmöglichkeit der verbindlichen Bauleitplanung aufrecht zu erhalten. Damit besteht für die Stadt Schönebeck (Elbe) die Zielstellung, ihren Flächennutzungsplan im Hinblick auf bauliche Entwicklungen zeitaktuell zu halten und unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander, die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet bedarfsgerecht vorzugeben.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) ist damit auch Ausdruck einer nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenwirtschaft im Bereich Abfallwirtschaft. Sie korrespondiert in diesem Sinne mit dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BauGB insbesondere zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft sowie denen der Versorgung, insbesondere mit Energie sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Belangen des Umweltschutzes, hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft im Sinne der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Nutzung sogenannter erneuerbarer Energien durch die Prozessverknüpfung von Klärschlamm-trocknung und Vergärung biogener Abfälle erreicht. Am vorliegenden Standort können in guter Weise die Voraussetzungen geschaffen werden, die begehrte Anlagenkonfiguration in die gewerbliche Nutzungsstruktur der Stadt zu integrieren.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung tritt im westlichen Teilbereich die Anpassung einer gewerblichen Bauflächendarstellung, resultierend aus dem tatsächlichen Umfang gewerblicher Nutzungen im in Rede stehenden Bereich hinzu (Fahrzeug- und Baustoffrecyclinganlage).

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird gemeinsam mit dem parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße" aufgestellt, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung des industrie-gewerblichen Nutzungsspektrums im Nordwestteil der Stadt Schönebeck (Elbe) umsetzbar werden zu lassen. Damit ist es Aufgabe der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, im Hinblick auf die raumordnerische Verträglichkeit dieser Standortentwicklung, die Darstellungen mit Blick auf die Gesamtstadt dahingehend zu ändern, dass die verbindliche Bauleitplanung sowie die hieraus resultierende anlagenbezogene Antragstellung auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, hinsichtlich der gesamtgemeindlichen Entwicklungsvorstellungen erfolgen kann.

Die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen auf der Ebene des parallel zu erarbeitenden Bebauungsplanes werden im Rahmen des Planverfahrens der Flächennutzungsplanänderung aufgegriffen, so dass sichergestellt wird, dass die städtebauliche Zielstellung der Änderung als stimmige Entwicklungsvorgabe für den Bebauungsplan gelten kann.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) strebt die Aufstellung beider Planverfahren, wie vor, in Parallelität gemäß § 8 Abs. 3 BauGB an. Hierzu hat der Stadtrat Schönebeck (Elbe) die förmliche Einleitung des Planänderungsverfahrens mit Beschluss vom 14.05.2020 gefasst und damit dem Vorhabenträger der RKTA gegenüber signalisiert, dass das am vorliegenden Standort begehrte Vorhaben grundsätzlich durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) gewollt ist.

Die im Kontext der Vorhabenentwicklung zu beachtenden Umweltbelange finden ihren Ausdruck im Kapitel 7 "Umweltbericht/Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen".

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als übergeordnete Planungen bestehen für die Stadt Schönebeck (Elbe) die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 12.03.2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), in Kraft getreten am 01.07.2006. Gemäß LEP ST 2010 Z 37 und gemäß REP Magdeburg Ziff. 5.2.16 ist Schönebeck (Elbe) Mittelzentrum.

Das Plangebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gehört zum Salzlandkreis. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Städte Bernburg (Saale), Staßfurt und Zerbst/Anhalt. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Magdeburg.

Unter Berücksichtigung der Planziele der Änderung (Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes zur Errichtung und dem Betrieb einer Regenerativen Klärschlamm-trocknungsanlage (RKTA)) und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen im Hinblick auf Lärm, Geruch, Stickstoffdepositionen, Artenschutz usw., auf die für den betreffenden Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen, ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als raumbedeutsam, im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar an.

2.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 16.02.2011, in Kraft getreten seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) im System der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft. Das Siedlungssystem ist in Sachsen-Anhalt an einer dezentralen Struktur orientiert. Damit sind Mittelzentren, wie Schönebeck (Elbe) (LEP ST 2010 Z 37), u. a. vorrangig als Standorte der Wirtschaftsentwicklung zu sehen. Dazu gehören neben Neuansiedlungen auch Erweiterungen von Wirtschaftsunternehmen, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Mittelzentren, wie Schönebeck (Elbe), sind gemäß LEP ST 2010, Ziffern Z 23, Z 24 als Standorte hochwertiger, spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der sie umgebenden Teilräume nachhaltig auswirken. Nach dem LEP ST 2010 ist die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung (LEP ST 2010 Ziffer 3.1). Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sind die nachhaltige Sicherung des Angebotes an Arbeitsplätzen, die Verstärkung des Wirtschaftswachstums und damit die

Erhöhung der Wohlstandes (Z 54 LEP ST 2010). Nach dem Ziel Z 55 des LEP ST 2010 sind an allen Wirtschaftsstandorten infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen in insbesondere an zentralen Orten sicherzustellen (Z 56 LEP ST 2010).

Eine Besonderheit für die gewerbliche Standortentwicklung zeigt sich vorliegend darin, dass sich der Vorhabenstandort am nördlichen Rand eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gemäß Ziel Z 58 LEP ST 2010 befindet. Gemäß der Begründung des Landesentwicklungsplanes sollen derartige Standorte neben den Investitionsvorrangstandorten entsprechend dem Bedarf weiterentwickelt werden. Dieses dient der Verkehrsvermeidung und der Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft sowie der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem neuen Standort. Mit der Wilhem-Dümling-Straße steht in vorgenannter Weise eine leistungsfähige Verkehrserschließung zur Verfügung. Mit der Inanspruchnahme einer Teilfläche in gegenwärtig landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt gemäß Z 60 LEP ST 2010 eine hiervon abweichende Nutzung des landesbedeutsamen Vorrangstandortes im öffentlichen Interesse.

Der Anlagenstandort in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage Schönebeck rechtfertigt es auf Grund der notwendigen Stoffströme (Überleitung von Abwässern zur Kläranlage) anteilig Landwirtschaftsflächen in Anspruch zu nehmen. Hiervon abgesehen war für Teilflächen bereits über die wirksame Flächennutzungsplanung der Stadt Schönebeck (Elbe) der gemeindliche Wille zum Ausdruck gebracht, hier eine gewerbliche Nutzung zu etablieren. Ungeachtet dessen, steht die nachteilige Veränderung der Flächennutzung für die Landwirtschaft dem Vorhaben gegenüber, da einerseits der Landwirtschaft wertvoller Boden als Wirtschaftsgrundlage entzogen wird und er andererseits nicht mehr für die, zumindest in Teilen, durch den wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehene Waldentwicklung zur Verfügung stehen kann.

Da es sich vorliegend um die bauplanungsrechtliche Vorbereitung einer wichtigen, der Daseinsvorsorge dienenden Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist der Entzug des landwirtschaftlich genutzten Bodens in diesem Fall zu rechtfertigen. Ein begründeter Ausnahmefall (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt) liegt damit vor.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Biogas aus Lebensmittelabfällen am Energieverbrauch, entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll (gemäß Ziel 77 LEP ST 2010). Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sind bei siedlungsintegriertem Gewerbe und der Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen (G 80 LEP ST 2010). Insbesondere hinsichtlich der Verringerung des CO₂-Ausstoßes kann Schönebeck

(Elbe) mit der über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Anlage zum Vorreiter in Sachen ökologischer Klärschlammverwertung werden. Indem thermische Prozessenergie, gewonnen aus der Vergärung von biogenen Abfällen, für die Trocknung des Klärschlammes genutzt wird, kann ein Energiekreislauf entstehen und auf eine zusätzliche Wärmeerzeugung für die Klärschlamm-trocknung verzichtet werden. Über geschlossene Kreisläufe wird so der CO₂-Ausstoß gesenkt, was sich positiv für die Umwelt auswirkt.

Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) entspricht den vorgenannten Zielen der Landesplanung.

2.2 Regionaler Entwicklungsplan

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zugeordnet. Demnach gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), in Kraft getreten am 01.07.2006.

Nach der Überleitungsvorschrift des LEP ST 2010 gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg fort, soweit dieser den festgelegten Zielen der Raumordnung des LEP ST 2010 nicht widerspricht. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Am 02.06.2016 erfolgte durch die Regionalversammlung der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht vom 11.07.2016 bis 11.10.2016.

Gegenwärtig erfolgt die Erarbeitung des 2. Entwurfs des REP MD. Im 1. Entwurf des REP MD ist die Stadt Schönebeck (Elbe) weiterhin als Mittelzentrum festgelegt. Diese Festlegung steht auch für den 2. Entwurf des REP MD nicht in Frage. Somit resultieren für das vorliegende Plangebiet sowohl bestehende als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG³) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Ungeachtet dessen, sind folgende Ziele der Raumordnung, niedergelegt im REP MD 2006 für die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) beachtlich:

- östlich des Änderungsbereiches verläuft eine Straße mit regionaler Bedeutung (Bestand), konkret handelt es sich um die Landesstraße L 51 Barby - Schönebeck (Elbe) – Magdeburg (Z 5.9.3.7 REP MD),

³ Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

- weiter östlich, im Bereich der Elbe befindet sich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 16 "Elbaue zwischen Saalemündung und Ohremündung", Nr. 20 "Flusslandschaft Elbe und Mulde", 5.7.3.5 Z, REP MD),
- nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (XX "Frohser Berge", 5.3.1.3 Z, REP MD).
- Zur Sicherstellung der Reinigung des Abwassers in der Planungsregion Magdeburg ist die Kläranlage Schönebeck (Elbe) als regional bedeutsamer Standort für die Abwasserbeseitigung und -behandlung festgelegt (Nr. 5, 5.5.11.3 Z, REP MD).

Aus den vorgenannten regionalplanerischen Festlegungen können keine sich ergebenden negativen Auswirkungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Änderungsinhalte des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens durch die Stadt Schönebeck (Elbe) erkannt werden.

Darüber hinaus bestehen im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld entsprechend dem REP Magdeburg keine weiteren vertiefenden raumordnerischen Aussagen.

Die Ziele des sich in Neuauftellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (Planstand: 1. Entwurf vom 02.06.2016) wurden berücksichtigt; Widersprüche resultieren hieraus nicht.

2.3 Sonstige Planungen

- Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Schönebeck (Elbe) liegt mit Stand Juni 2007 vor und wird für den vorliegenden Änderungskontext weiterentwickelt. Die Plausibilitätskontrolle der bisherigen Planung und darauf aufbauende, ergänzende Bestandsaufnahmen zeichnen ein systematisches Bild des anzutreffenden Naturraumes. Der Landschaftsplan Schönebeck (Elbe) wird als integrierter Plan in den Kontext der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung einbezogen. Die seinerzeit aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommene Darstellung der Waldentwicklung für die Bereiche, die aktuell mit Gehölzen bestanden sind, kann nicht fortgeführt werden und wird analog zum Flächennutzungsplan geändert. Weitergehende Ziele oder Maßnahmen hat der Landschaftsplan für den Standort nicht vorgenommen.

- Raumbedeutsame Aspekte aus Fachgesetzen

Raubedeutsame Planungen oder Gesetzgebungsverfahren zum in Rede stehenden Standort der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) sind für die Stadt Schönebeck (Elbe) gegenwärtig nicht erkennbar. Darüberhinausgehende, anlagenbezogene, fachgesetzliche Regelungen sind allerdings relevant. Hier ist insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit

seinen Durchführungsverordnungen zu benennen, welches für den vorliegenden Änderungsgegenstand anlagenbezogen genehmigungsrechtlich Anwendung findet.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Fachgesetze und Fachplanungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Neufassung mit Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), Neufassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)
- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160), in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17.05.2006, in Kraft seit 29.05.2006
- FNP: Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), rechtswirksam in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2012
- LP: Landschaftsplan Schönebeck (Elbe), Stand: Juni 2007

3. GEGENSTAND DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS/LAGE IM STADTGEBIET

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.12.2017 umfasst zwei Änderungsteilbereiche im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes, nördlich angrenzend an die Wilhelm-Dümling-Straße, welche im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche sowie Fläche für Wald dargestellt sind. Es handelt sich um die Neuausweisung einer Sonderbaufläche sowie eine geänderte Flächendarstellung in Form der Erweiterung einer bereits bestehenden gewerblichen Baufläche mit eben dieser Darstellung. Die letztgenannte, gewerbliche Flächeninanspruchnahme zeigt sich in dieser Form im Rahmen der gegenwärtig ausgeübten gewerblichen Nutzung durch eine Fahrzeug- sowie Baustoffrecyclinganlage. Die beabsichtigte Sondergebiets(flächen-)darstellung mit der Zweckbestimmung "Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage" (SO RKTA) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und gewerbliche Bauflächendarstellung (G), werden auf der Planzeichnung zur 2. Änderung dem wirksamen Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) im M 1:10.000 gegenübergestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) liegt ebenfalls im Maßstab 1:10.000 vor. Die verwendeten Planzeichen werden aus der Planzeichenverordnung (PlanZV) entwickelt.

Der wirksame Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) tritt am Tage der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) in der Fassung der 2. Änderung in den geänderten Teilen der Planung außer Kraft. Der wirksame Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) behält in allen nicht der vorliegenden Änderung abschließend unterlegenen Teilbereichen seine Rechtswirksamkeit. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte seiner Begründung. Damit setzt sich fernerhin der Textteil der Planung aus der Begründung zur rechtswirksamen Flächennutzungsplanung und der hier vorliegenden Begründung zur 2. Änderung zusammen.

Der Standort des Plangebietes befindet sich nördlich an den Verlauf der Wilhelm-Dümling-Straße angrenzend und südlich der ehemaligen Gleistrasse der Blumenberger Bahn. Die im Bereich der Sonderbauflächenausweisung gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche wird auf ihrer Nordseite durch einen Landwirtschaftsweg erschlossen, welcher ebenfalls über eine abzweigende Verbindung zur Wilhelm-Dümling-Straße verfügt, ansonsten weiter westlich ein einzeln stehendes Gehöft und im Osten an einen ehemaligen Bahnübergang der Blumenberger Bahn anbindet. Die geänderte gewerbliche Baufläche befindet sich bereits in dieser Nutzung.

Zwischen Blumenberger Bahn und der Fläche des Änderungsbereiches verläuft darüber hinaus der Röhthegraben, ein Gewässer II. Ordnung. Hieran grenzt südlich ein Streifen an, auf dem sich Gehölzbestände entwickelt haben. Die in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Fläche wird durch Gehölze unterschiedlicher Art eingefasst.

4. ÄNDERUNGSINHALT

- Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage (SO RKTA)

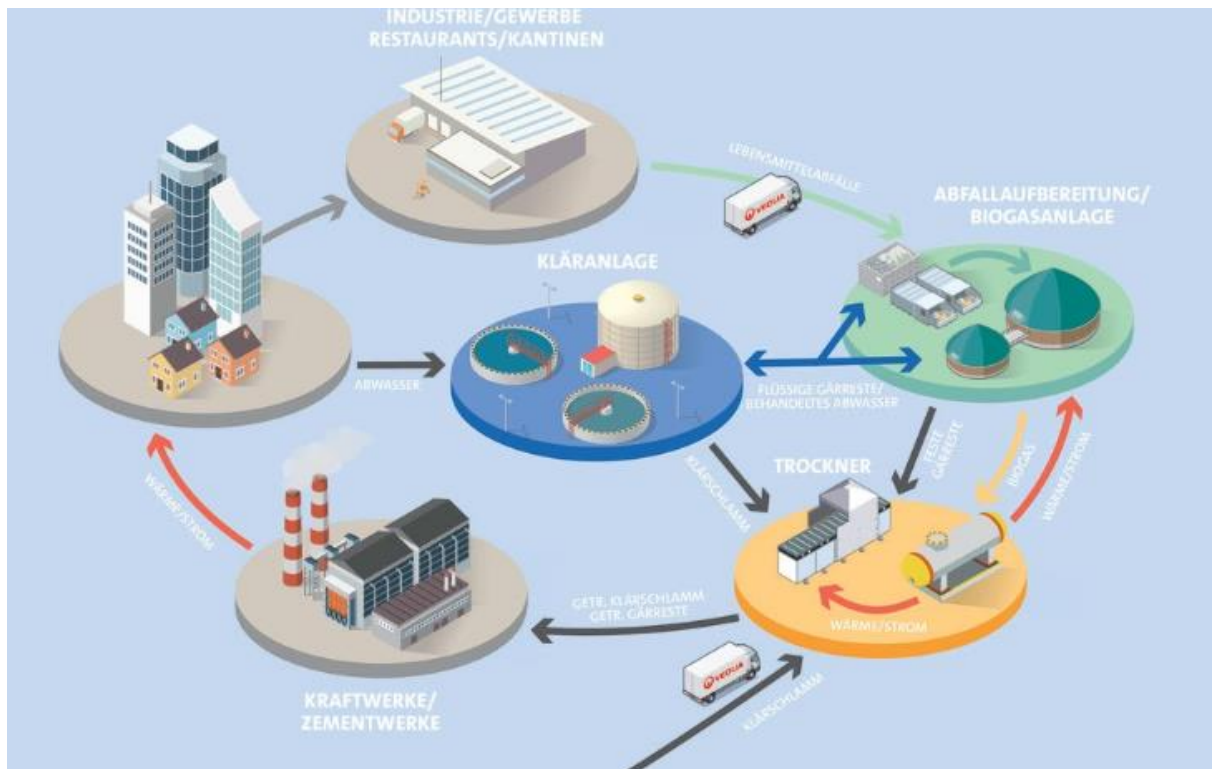
Eine Zielstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) ist, wie bereits benannt, die planungsrechtlichen Rahmenvoraussetzungen für eine RKTA entstehen zu lassen, um Klärschlämme, welche gegenwärtig immer noch zu einem Drittel ihres Umfangs auf den Feldern ausgebracht werden, eine zukünftig thermische Verwertung zu ermöglichen. D. h., mit regenerativer Energie (Biogas) soll eine Klärschlamm-trocknung ermöglicht werden, sodass ein Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoff im Ergebnis entstehen kann.

Bei dem für die Errichtung und den Betrieb beabsichtigten Anlagentyp handelt es sich zunächst um eine nichtprivilegierte Anlage im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diese Anlagen, welche nicht unter dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB fallen, können gemäß § 35 Abs. 2 im Einzelfall im Außenbereich errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Für den vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (Freiraumschutz). Somit ist eine Konfliktbewältigung über die kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung gilt, dass die Standortwahl für die Nutzung von Anlagen für erneuerbare Energien, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale, so erfolgen soll, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung sind damit auch das Landschaftsbild und eine gegebenenfalls vorhandene Erholungsfunktion der Landschaft zu berücksichtigen.

Im Sinne der Zukunftsvorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen (Punkt 5.7.1.3 REP MD). Demgemäß ist die Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Biogasanlage gekoppelt, welche die thermische Prozessenergie herstellt, die wiederum durch die Vergärung von biogenen Abfällen gewonnen wird. Ein Teilstrom des Biogases wird in einer BHKW-Anlage zu Elektro- und Wärmeenergie gewandelt und für den Betrieb der Biogas- und Klärschlamm-trocknungsanlage genutzt.

Das ausgefaulte Gärsubstrat wird in einer Separationsstufe in einem Feststoffanteil, welcher mit dem Klärschlamm getrocknet wird und einen Trübwasserstrom aufgeteilt. Das Trübwasser wird in einer Vakuum-Verdampfungsanlage behandelt, so dass man im Ablauf der Anlage Wasser in Regenwasserqualität erhält. Das aufbereitete Abwasser wird in die Kläranlage Schönebeck (Elbe) übergeleitet. Abnehmer des aus der Trocknung erzeugten Klärschlammgranulats sind Kraft- und Zementwerke, welche dieses als hochwertigen, regenerativ hergestellten Ersatzbrennstoff verwenden. Die nachfolgende Grafik zeigt in einfacher Form den Prozessablauf, wie vorstehend ausgeführt.



Quelle: Präsentation der Veolia Wasser Deutschland GmbH für Ausschusssitzungen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) betrifft eine Teilfläche, welche anteilig zur Waldentwicklung vorgesehen war, anteilig bereits als gewerbliche Bauflächendarstellung für die verbindliche Bauleitplanung die Entwicklung gewerblicher Nutzungen ermöglicht hat. Im Bereich der für die Waldentwicklung vorgesehenen, gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Splitterfläche, trennt sich die Stadt Schönebeck (Elbe) von diesem städtebaulich-landschaftsplanerischen Entwicklungsziel, um ausreichend Flächenkapazitäten für die RKTA zur Verfügung stellen zu können.

Die Gesamtfläche des Sondergebietes ist somit ausreichend bemessen, um zukünftig gegebenenfalls weitere innovative und gegenwärtig am Markt noch nicht verfügbare Technologien, bspw. im Rahmen von Erweiterungsmaßnahmen der RKTA, einordnen zu können. Die Rahmenvorgaben hierzu werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im parallel zu vorliegender Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 76 "Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-

Dümling-Straße" dargelegt. Im Ergebnis soll der Gewebestandort des Gewerbestandorts West der Stadt Schönebeck (Elbe) insgesamt gestärkt werden.

Darüber hinaus trägt die avisierte Sondergebietsdarstellung zum einen dem Gedanken der gewerblichen Standortkonzentration im nordwestlichen Teilbereich der Stadt Schönebeck (Elbe) Rechnung und leistet zum anderen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Klärschlamm Entsorgungssicherheit der Kläranlage Schönebeck (Elbe) sowie der Anlagen umliegender Kommunen.

Zusammenfassend bleibt zum gegenwärtigen Stand der Planung festzuhalten, dass mit der Ansiedlung einer regenerativen Klärschlamm Trocknungsanlage keine offenkundig schädlichen oder nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen einhergehen. Weder werden Standorte mit erhöhtem Risiko und Gefährdungspotenzial im Havariefall, noch Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Wassergewinnung oder Forstwirtschaft bzw. Landwirtschaft beeinträchtigt. Ebenfalls gelingt es mit dem gefundenen Standort Verkehrsbelastungen von Anwohnern soweit wie möglich zu minimieren. Auch ist keine Kollision mit den Zielen von Landes- und Regionalplanung zu erkennen, sodass der Stadt Schönebeck (Elbe) an dieser positiven Weiterentwicklung ihrer Entsorgungsinfrastruktur, im Sinne der Erfüllung von Daseinsvorsorgeaufgaben eines Mittelzentrums gelegen ist.

Alle weiteren Fragen der geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Immissionsschutzes, in Bezug auf schutzbedürftige Wohnnutzungen und auch im Hinblick auf die Gestaltung des Landschaftsbildes, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst. Ergänzungen der Planzeichenerklärung der Flächennutzungsplanung werden im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes erforderlich.

Hinweis:

Im Plangebiet befinden sich Grenzeinrichtungen, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach §§ 5 und 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510), verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des oben genannten Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

- Gewerbliche Bauflächen (G)

In Nachbarschaft zur vorgenannten Sondergebietsfläche erstreckt sich eine gewerbliche Bauflächendarstellung im wirksamen Flächennutzungsplan. Diese

dient einer Fahrzeug- sowie Baustoffrecyclinganlage im Hinblick auf die gegenwärtig ausgeübte gewerbliche Tätigkeit. Die Stadt Schönebeck (Elbe) nimmt die unmittelbare Nachbarschaft beider Flächen zum Anlass, ihren Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu "korrigieren". D. h., es sollen zukünftig die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse am Standort flächenbezogen abgebildet werden. Somit wird eine kleine Teilfläche, welche bislang als Fläche für Wald Darstellungsgegenstand des wirksamen Flächennutzungsplanes war, nunmehr entsprechend dem ausgeübten Gewerbe als gewerbliche Bauflächendarstellung in die Flächennutzungsplanung aufgenommen werden.

Der Standort ist nicht über eine verbindliche Bauleitplanung abgesichert, sondern als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusprechen. Mit der Flächenerweiterung der gewerblichen Baufläche sorgt die Stadt Schönebeck (Elbe) dafür, dass die Flächennutzungsplanung als öffentlicher Belang der Fortnutzung der gewerblichen Tätigkeit im v. g. Sinne nicht entgegengehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für die auf der Erweiterungsfläche befindliche Baustoffrecyclinganlage.

4.1 Planungsalternativen

Der Standortentscheidung ging eine Standortalternativenprüfung voraus, welche unter anderem auch einen Standort im unmittelbaren Kontext der Kläranlage Schönebeck (Elbe) in den Blick nahm, was naheliegend war, da ein Teil der Klärschlämme aus dem Betrieb der hiesigen Kläranlage resultiert. Die Alternativenprüfung erfolgte unter den Aspekten Grunderwerbskosten, Medienver- und -entsorgung, bauvorbereitende Aufwendungen, Zu- und Abfahrtsverhältnisse, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, sicherheitsrelevante Fragen sowie Aspekten der bauplanungsrechtlichen Machbarkeit. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass insbesondere die für den Betrieb der Anlage nicht unwesentliche Verkehrserschließung, mit Blick auf die Anteile des Schwerlastverkehrs, über die Wilhelm-Dümling-Straße wesentlich störungsärmer abgewickelt werden könnte, als am Alternativstandort.

Hiervon abgesehen, war auch das Kriterium der Grundstücksverfügbarkeit ein nicht unwesentliches, um in punkto Umsetzung des Anlagenkonzeptes belastbare zeitliche Rahmenvorgaben setzen zu können. Am Standort Wilhelm-Dümling-Straße kann die bestehende Erschließungssituation (äußere Erschließung) voraussichtlich unverändert beibehalten werden. Lediglich die Anbindung des Anlagenstandortes an die Wilhelm-Dümling-Straße ist im Rahmen der Objektplanung gegebenenfalls in einer verkehrsgutachterlichen Untersuchung zu verifizieren.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der Planungsalternativen in Bezug auf Sondergebietsdarstellung, möchte die Stadt Schönebeck (Elbe) zusammenfassend zum Ausdruck bringen, dass unterschiedliche Anforderungen oder Rahmenbedingungen ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des vorliegenden Standortes waren. Ein entschei-

dendes Kriterium bei der Untersuchung möglicher Alternativstandorte stellte jedoch die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung dar. Zudem wurden mögliche Standorte hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf bestehende Schutzgebiete untersucht, um negative Auswirkungen soweit als möglich ausschließen zu können. Ein weiteres Kriterium stellte die räumliche Distanz der Standorte zu schützenswerten Nutzungen dar, um immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, ohne erheblich erschwerende Rahmenbedingungen, Rechnung tragen zu können.

Ferner war die Verfügbarkeit der Grundstücksflächen in einem zeitlich und wirtschaftlich vertretbaren Rahmen ein Gesichtspunkt, der wiederum mit den bestehenden günstigen Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen verkehrlichen und technischen Erschließung korrespondierte. So wurden die vorstehend genannten Standorte alternierend geprüft. In beiden Fällen spielte die Nähe zur bestehenden Kläranlage Schönebeck (Elbe) eine Rolle, welche im direkten Produktionsablauf in jedem Fall mit eingebunden werden sollte. D.h., der Standort sollte den Ansprüchen betriebswirtschaftlicher Produktionsabläufe durch eine angemessene Erreichbarkeit und damit geringe räumliche Distanz zu den bestehenden Anlagen der Kläranlage Schönebeck (Elbe) genügen.

5. BRANDSCHUTZ

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA; Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1).

Der Löschwasserbedarf ist für den Änderungsbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln. Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, ergibt sich für das Sondergebiet "RKTA" eine Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m³/h) als Grundschutz für die Zeit von 2 Stunden. Die dauerhafte Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser ist durch die Stadt Schönebeck (Elbe) bereitzustellen. Das Löschwasser muss mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises herzustellen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung nachzuweisen. Die genaue Löschwassermenge, welche sich in Abhängigkeit von der Nutzung als notwendig vorzuhalten zeigt, ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzustimmen. Darüber hinaus ist der Brandschutzstelle des Salzlandkreises ein schriftlicher Nachweis vorzulegen (§ 15 BauVorlVO LSA und DVGW Arbeitsblatt W 405). Der Nachweis zur ausreichenden Löschwasserversorgung der Fläche ist in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen.

Hinweise:

- Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Geländes ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014) zu beachten und umzusetzen.
- Es ist zu prüfen, ob Anpassungen der für die Freiwillige Feuerwehr Schönebeck erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung erforderlich werden. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob eine anlassbezogene Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse der Stadt Schönebeck (Elbe) erforderlich wird.

6. KAMPFMITTEL

Unter Verweis auf die Anlage "Beiplan 06 – Restriktionen" des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) und der hierzu erfolgten verbalen Einschätzungen in der Begründung, war bislang nicht ausgeschlossen, dass eine Kampfmittelbelastung in Teilbereichen des Plangebietes besteht. Entsprechend der beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Magdeburg vorliegenden Belastungskarten wurde auch die Flur 4, Gemarkung Schönebeck, in welcher sich der Änderungsbereich befindet, zu den ehemaligen Bombenabwurfgebieten gezählt.

Zwischenzeitlich wurde durch das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt (TPA) eine Kampfmittelsondierung und Beräumung durch die Firma KMB Magdeburg durchgeführt und im Freigabebericht vom 25.02.2020 dokumentiert.

7. ALTLASTEN, BODENSCHUTZ

Nach derzeitigem Kenntnisstand befand sich die Fläche des Änderungsbereiches im Randbereich des ehemaligen Sprengstoffwerkes Schönebeck. Nach Auskunft des Salzlandkreises bestehen im Informationssystem Altlasten (ISAL), welches bei der unteren Abfallbehörde des Salzlandkreises geführt wird, keine Eintragungen, welche auf Grund der vorgefundenen bzw. vorherigen Betriebsstrukturen für nachgenutzte Flächen relevant sind. Der Änderungsbereich befindet sich nicht im grundwasserbezogenen Abstandsbereich der Rüstungsaltlastenflächen des ehemaligen Sprengstoffwerkes. Im Grundwassermonitoring 2018 wurden keine Grundwasserbelastungen im Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) ermittelt.

Grundsätzlich gilt, dass bei Bodenaushubarbeiten vorgefundene Bodenverhältnisse, die untypisch für das Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, der unteren Abfallbehörde beim Salzlandkreis umgehend zu melden sind. Werden Sanierungsmaßnahmen für Altlasten geplant, so ist in jedem Fall die untere Abfallbehörde einzuschalten, die den Sanierungsumfang festlegt, für die zur Sanierung der Altlasten erforderlichen Maßnahmen Anordnungen trifft und die Sanierung überwacht.

Werden bei den zukünftig durchzuführenden Baumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist ebenfalls die untere Abfallbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA⁴ ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i. V. m. Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen haben, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 06.11.1997 für Bauschutt.

8. DENKMALSCHUTZ

Der Stadt Schönebeck (Elbe) sind im Änderungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenwärtig weder Bau- oder Kunstdenkmale noch archäologische Denkmale bekannt. Dennoch sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) einzuhalten. Insbesondere ist im Rahmen der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Erhaltungspflicht unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Die für das dargestellte Sondergebiet avisierte Anlage ist als Vorhaben gemäß Anlage 1, 4. BImSchV⁵ einzuordnen. Dies resultiert daraus, dass die Anlageneigenschaften dementsprechend ausgestaltet sind, dass sie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens der Nachweisführung unterliegen. Gekoppelt ist das Vorhaben an eine sogenannte mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als

⁴ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (GVBl. LSA S. 2808)

⁵ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung Übergenehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

50 MW, unabhängig von der Art des Brennstoffs. Dieses Prüfregime beschreibt die 44. BImSchV⁶. Hierbei ist insbesondere die Biogasanlage angesprochen, welche in Kombination mit der Klärschlamm-trocknung für diese thermische Prozessenergie erzeugt (vgl. Kap. 4).

Außerhalb des Anlagenstandortes besteht in Schönebeck (Elbe) in immissions-schutzrelevanter Hinsicht die Tätigkeit des Unternehmens Schirm GmbH, als 100%ige Tochter der Imperial Chemical Logistics GmbH am Standort Geschwister-Scholl-Straße, welche die Synthese von organischen Verbindungen, die Formulierung und Konfektionierung von festen und flüssigen chemischen Produkten sowie einen umfassenden Rohstoffservice für die Beschaffung von Wirk- und Hilfsstoffen durchführt. Hierbei handelt es sich um ein Unternehmen, welches den Regelungen der Störfallverordnung (12. BImSchV⁷) unterliegt und sich als sogenannter "Seveso-III-Betrieb" darstellt.

Auf Grund der Entfernung der Neuansiedlung ergeben sich keine offenkundigen Sachverhalte zu schädlichen Einflüssen, die aus der gewerblich betriebenen Nutzung des vorgenannten Werksstandortes auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ausgehen.

10. UMWELTAUSWIRKUNGEN/UMWELTBERICHT (§ 2a BauGB)

10.1 Vorbemerkungen, Umfang der Umweltprüfung

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) dient gleichzeitig der Erlangung der notwendigen Umweltinformationen – hier als schriftliches Abfrageverfahren im Rahmen des Scoping gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB – zur Abschätzung und Ermittlung von Art und Umfang der Umweltprüfung, die als unselbstständiges Verfahren Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist. Sie wird abschließend nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt und im hiesigen Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht wird gemäß den Maßgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 2. Änderung berührten Darstellungen des Flächennutzungsplanes, eine auf dem Gesamtplan bezogene erneute Umweltprüfung, respektive Neufassung des Umweltberichtes in seiner Gesamtheit erfolgt nicht.

Bereits in dem vorangegangenen Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde auf die Umweltverträglichkeit bzw. die Umweltfolgen der vorbereitenden Bauleitplanung eingegangen, auf die Bezug genommen

⁶ Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

wird. Auf ein eigenständig vorgezogenes förmliches Abfrageverfahren (Scoping) wird daher verzichtet, das Scoping wird zusammen mit dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

10.2 Planinhalte, Umweltschutzziele, Umfang der Umweltprüfung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) soll auf geänderte Entwicklungsvorstellungen für eine Fläche im Umfeld des Gewerbestandortes an der Wilhelm-Dümling-Straße, südlich des Klärwerks reagiert werden. Die Änderungsabsichten betreffen eine Fläche, die nördlich an der Wilhelm-Dümling-Straße anliegt, die im rechtwirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Gewerbefläche und teilweise als Fläche für Waldentwicklung dargestellt ist. Geändert werden soll hier zur Darstellung einer Sonderbaufläche und einer Gewerbefläche. Die gegenwärtige gewerbliche Nutzung am Standort wird bestimmt von einer Fahrzeug- sowie Baustoffrecyclinganlage.

Die weitere planerische Ausdifferenzierung des Änderungsbereiches wird durch den infolge aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 76 "Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße" vorgenommen werden.

Der industrie-gewerbliche Standort im Nordwestteil der Stadt Schönebeck (Elbe) wird durch das Vorhaben um einen neuen Aspekt in Bezug auf die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien erweitert, wobei hier durch die Verknüpfung von Klärschlamm-trocknung und Vergärung biogener Abfälle besondere Synergien erreicht werden können. Die thermische Prozessenergie für die Klärschlamm-trocknung wird aus Biogas erzeugt, welches in einer zweiten Anlagengruppe auf der Änderungsfläche durch die Vergärung von biogenen Abfällen gewonnen wird. So kann ein Energiekreislauf entstehen und auf eine zusätzliche Wärmeerzeugung für die Klärschlamm-trocknung verzichtet werden.

Die Anlage wird neben dem in der Kläranlage Schönebeck anfallenden Klärschlamm auch Klärschlamm anderer Kläranlagenbetreiber verwerten.

Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt hier nur für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung.

Die hiesige überschlägige Ermittlung von Umweltauswirkungen wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 74 weiter vertieft. Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht n. Anlage 1, 4. BImSchV⁸ wofür zu prüfen ist, ob eine UVP-Prüfung durchzuführen ist. Die aus diesem Prozess zu

⁸ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung Übergenehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

gewinnenden Umweltinformationen werden im weiteren Planungsverlauf in den Bebauungsplan aufgenommen.

Infolge der Änderungsabsichten sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da mit den neuen Bauflächen intensivere Nutzungen als bisher geplant sind, wodurch auf der betreffenden Fläche erstmalig die dauerhafte Inanspruchnahme von bisheriger Freifläche ermöglicht wird.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Berücksichtigung der Schutzansprüche nachbarschaftlicher Nutzungen
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Erhalt/ Wiederherstellung von Biotopstrukturen und Naturhaushaltsfunktionen
- Berücksichtigung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch landschaftsgerechte Neugestaltung

Hinweis

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (USchadG vom 10.05.2007, BGBl. I S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016, BGBl. I S. 1972) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Umweltinformationen werden für die Änderungsgegenstände der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - soweit daraus umweltrelevante Aussagen abzuleiten sind - als Projektsteckbrief tabellarisch dargestellt. Dabei werden die zu erwartenden (wahrscheinlichen) Beeinträchtigungen jeweils schutzgutbezogen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt und tabellarisch aufgearbeitet (s. Kapitel 10.3).

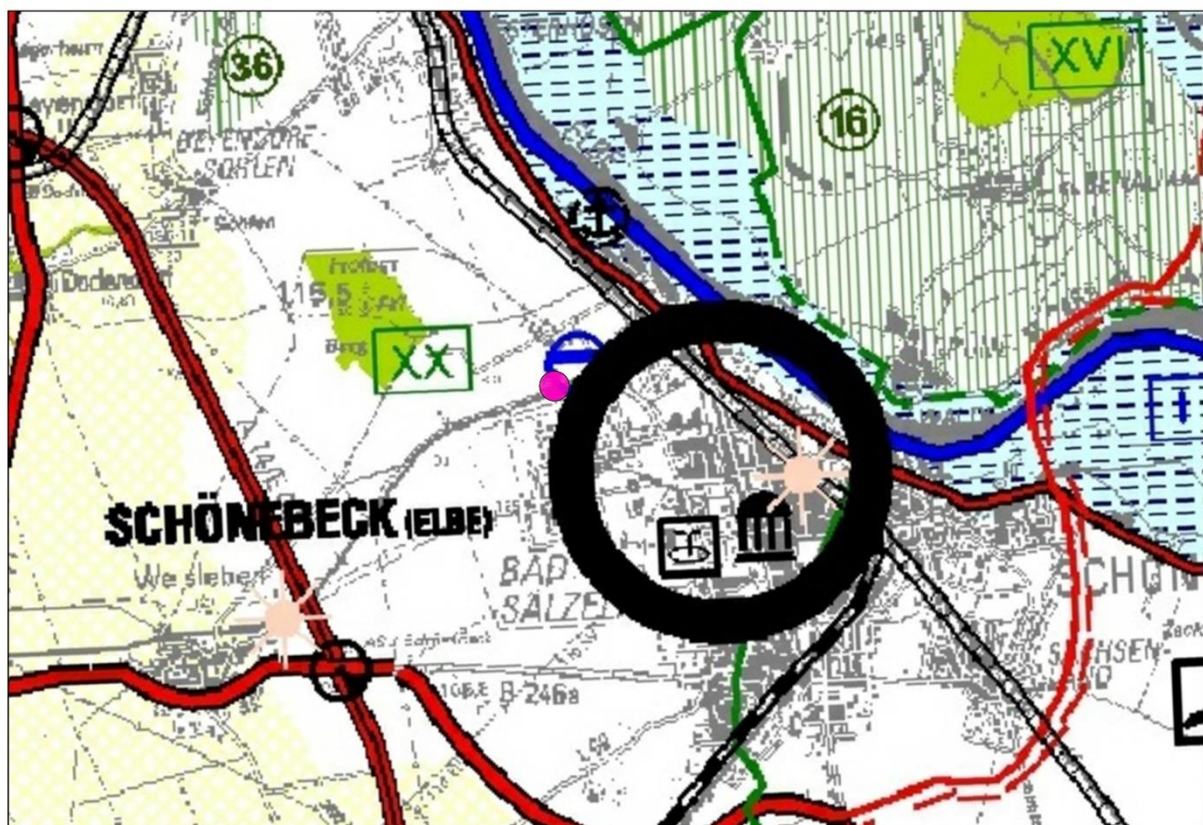
- **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist von der Landesplanung mit zentralörtlicher Funktion als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Regionale Entwicklungsprogramm für die Region Magdeburg von 2006 (REP 2006) befindet sich nach wie vor im Erneuerungsverfahren mit Stand 1. Entwurf von 2016 (REP MD 1E 2016), für den Bereich der hiesigen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus den teilweise geänderten Ausweisungen des REP keine Widersprüche. Das Vorhaben befindet sich gemäß REP MD 1E 2016 am Rande eines ausgewiesenen Standortes für

landesbedeutsame Gewerbe- und Industrieflächen (REP MD 2006 Vorrangstandort...).

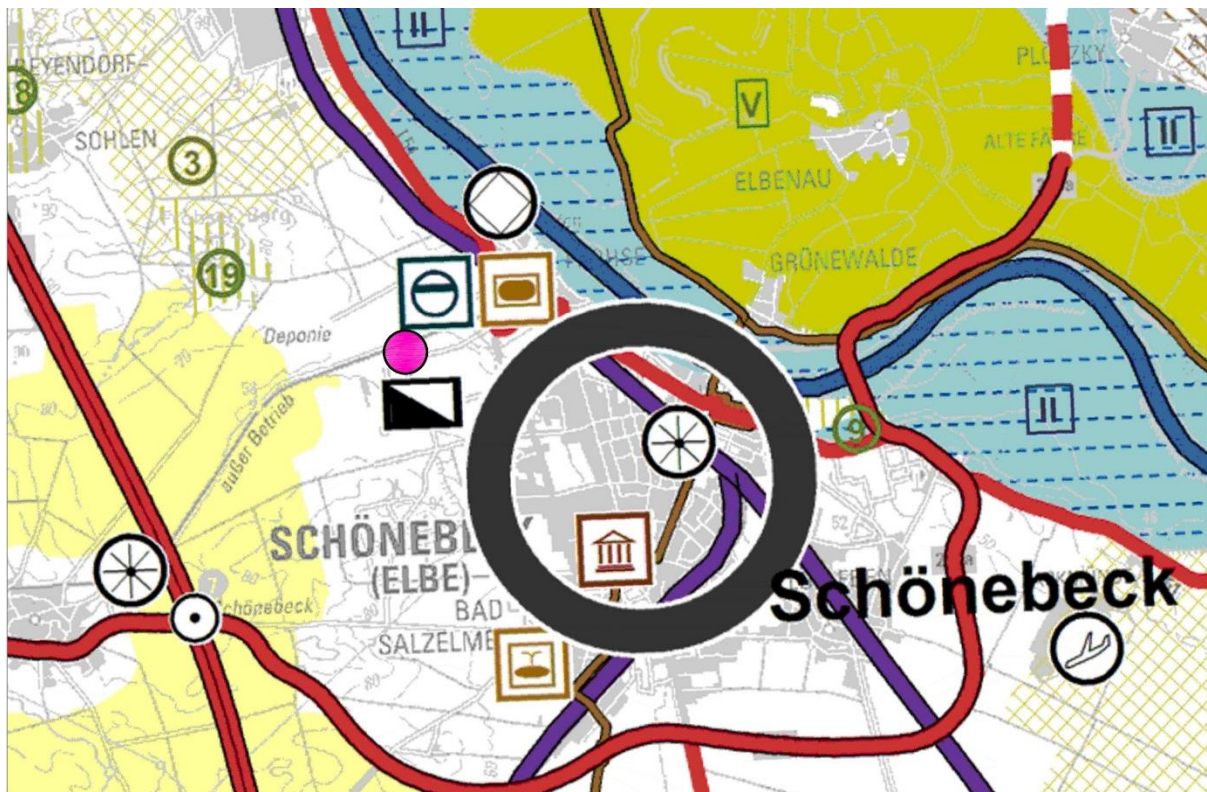
Östlich des Änderungsbereiches verläuft eine Straße mit regionaler Bedeutung (Bestand), konkret handelt es sich um die Landesstraße L 51 Barby - Schönebeck (Elbe) – Magdeburg (keine Änderung REP MD 2006/1E 2016). Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein gemäß REP 1E MD 2016 ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems von regionaler Bedeutung (Nr.19 "Frohser Berge", im REP MD 2006 Vorranggebiet...). Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft befindet sich erst jenseitig der Elbe und wird nicht von der Planung berührt (keine Änderung REP MD 2006/1E 2016). Das Überschwemmungsgebiet an der Elbe oder das mit das im REP MD 1E neu ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft (I. "Teile der Magdeburger Börde") bzw. das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (REP MD1E 2016 Nr. 3 "Magdeburger Börde", REP MD 2006 Nr. 2) sind von der Planung ebenfalls nicht berührt.

Zur Sicherstellung der Reinigung des Abwassers in der Planungsregion Magdeburg ist die Kläranlage Schönebeck (Elbe) als regional bedeutsamer Standort für die Abwasserbeseitigung und –behandlung festgelegt.



● Geltungsbereich FNP 2. Änderung

Quelle: Regionale Entwicklungsplan Magdeburg 2006



● Geltungsbereich FNP 2. Änderung

Quelle: Regionale Entwicklungsplan Magdeburg 2016, 1. Entwurf Karte 1

- **Landschaftsprogramm**

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten von Schönebeck etwa auf Höhe des S-Bahn-Haltes Frohse, südlich der im Rückbau befindlichen Trasse der Blumenberger Bahn. Großräumig lässt sich das Gelände der Landschaftseinheit 3.2 der Magdeburger Börde zuordnen, die nach Osten bis an die Landschaftseinheit 2.1 Elbtal (2.1.2 Tangermünder Elbtal) reicht. Der hier mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Bereich wird im Landschaftsprogramm, wie auch in anderen übergeordneten Planungen, dem am nordwestlichen Rand des Siedlungsbereiches in Entwicklung befindlichen Gewerbestandortes zugeordnet, die Zielstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Schönebeck (Elbe) beziehen sich hauptsächlich auf das landschaftliche Umfeld mit dem Frohser Berg im Nordwesten, dem Hummelberg im Süden und den Elbniederungen im Nordosten (s. u. zu Biotopverbund).

- **Landschaftsplan**

Der 2007 erstellte Landschaftsplan für die Stadt Schönebeck (Elbe) hat für den Bereich der 2. Änderung hinsichtlich der Ziele von Naturschutz und Landschaftsentwicklung keine vertiefenden Aussagen zu Maßnahmen vorgenommen, da seinerzeit bereits auf einer Teilfläche gewerbliche Nutzung vorhanden war und für den übrigen Bereich von der Entwicklung der Landwirtschaftsfläche zu gewerblicher Baufläche und Entwicklung von Wald aus den vorhandenen Gehölzbeständen ausgegangen wurde. Die seinerzeit aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan übernommene Darstellung der Waldentwicklung kann

mit der jetzigen Planung nicht fortgeführt werden und wird analog zum Flächennutzungsplanes geändert. Weitergehende Ziele oder Maßnahmen hat der Landschaftsplan für den Standort nicht vorgenommen.

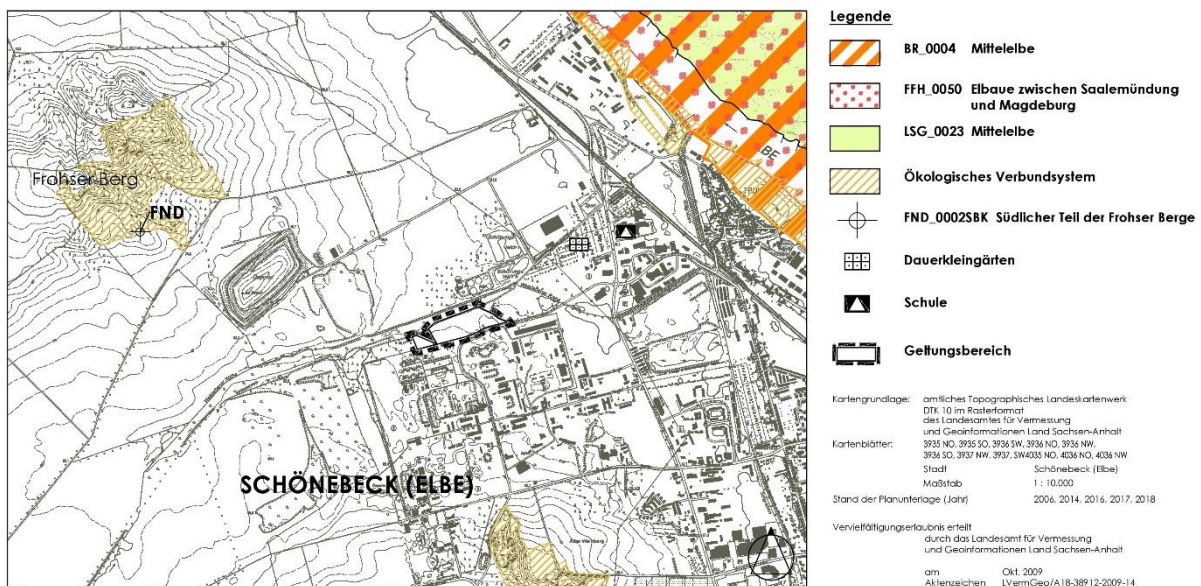
- Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebietsgrenzen im Sinne des Naturschutzrechtes, es befindet sich in nordwestlicher Randlage der Stadt. Das Biosphärenreservat Mittlere Elbe (BR0004) und das FFH-Gebiet Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg umfassen nur die direkten westlichen Uferbereiche der Elbe und liegen damit in rd. 1,3 km Entfernung – getrennt durch den Siedlungskörper - zum Plangebiet. Der für den Biotopverbund bedeutsame Frohser Berg befindet sich ca. 1,8 km nordwestlich, ebenso wie das Flächennaturdenkmal "Südlicher Teil der Frohser Berge" (FND0002SBK rd. 1,6 km), eine direkte räumliche Beziehung zum Plangebiet besteht nicht. Zwischen dem Standort und dem Frohser Berg liegen intensiv genutzte Ackerflächen, die Kläranlage, Gewerbebetriebe und die Deponie.

- Biotopverbund

Die Planung von Biotopverbundsystemen im Salzlandkreis (hier Planung von Biotopverbundsystemen im (Alt-) Landkreis Schönebeck von 2000) ist nicht direkt betroffen, es gibt keine Berührung mit Biotopverbundflächen oder Maßnahmen für die Verbundflächen. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich verschiedene Kern- und Entwicklungsflächen, für deren Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustands die Aufnahme von Pflegemaßnahmen erfolgen soll:

- Frohser Berg im Nordwesten (Nr. 11, 14)
- Hummelberg im Süden (Nr. 51)
- Elbaue nordöstlich von Schönebeck (Nr. 74)



10.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet für verschiedene Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen vor, die im weiteren Planvollzug natur-schutzrechtlich als Eingriffe gem. §§ 14 ff BNatSchG zu bewerten sind. Mit der Durchführung von Bebauungsplänen oder anderen Zulassungsentscheidungen auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung treten i. d. R. unvermeidbare Umweltauswirkungen auf, wenn auf bisher unbeanspruchten Flächen ein Nutzungswandel i. S. v. Bauflächendarstellungen stattfindet.

Wesentliche Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich dann in erster Linie durch die Darstellungen von Nutzungsarten, mit denen Versiegelung oder andere intensive - z. B. immissionswirksame - Nutzungen ermöglicht werden:

- Zunahme Versiegelungsflächen, Bauflächen- und Verkehrsflächen
- Geräusche, Gerüche, Schwerlastverkehr, gasförmige und stoffliche Emissionen
- Verlust von Freiflächen (hier Acker, Gehölze, Gras- und Staudenflur)
- Konfliktpotenzial bzgl. Biotop- und / oder Artenschutzbestimmungen
- Konfliktpotenzial bzgl. Immissionsschutzbestimmungen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung zur Schaffung von Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Vorhabenzulassung/ Genehmigung wird einzelfallbezogen nach den hier maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Es erfolgt eine überschlägige, schutzgutbezogene Ermittlung wahrscheinlicher Umweltauswirkungen für die jeweils betroffenen Schutzgüter. Dargestellt werden als Hauptwirkfaktoren die mit bestimmten Auswirkungen regelmäßig zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen, Leistungs- und Funktionseinschränkungen sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung bzw. Verminderung.

Die Umweltauswirkungen hinsichtlich der geänderten Planungsabsichten werden tabellarisch zusammenfassend dargestellt, die Erläuterungen zu den Planungsabsichten können dem vorhergehenden Kapitel sowie der zeichnerischen Darstellung zur 2. Änderung entnommen werden.

Durch das Vorhaben werden zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar keine Standorte mit erhöhtem Risiko und Gefährdungspotenzial im Havariefall, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Wassergewinnung oder Forstwirtschaft bzw. Landwirtschaft beeinträchtigt. Ebenfalls gelingt es mit dem gefundenen Standort Verkehrsbelastungen von Anwohnern soweit wie möglich zu minimieren. Auch ist keine Kollision mit den Zielen von Landes- und Regionalplanung zu erkennen.

2. Änderung FNP Schönebeck B-Plan Nr. 76 "Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Str."		
FNP 2. Änderung	5,31 ha	- Gewerbegebiet 0,56 ha (GRZ 0,8 = 0,448 ha) - Sondergebiet "Klärschlamm-trocknungsanlage" 5,31 ha (GRZ 0,8 = 4,248 ha)
FNP 2012		- Gewerbegebiet 1,92 ha (GRZ 0,8 = 1,536 ha) - Wald (3,39 ha)
LP: Ziele / Maßnahmen		-
Schutzgebiete/Restriktionen		-
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand ggf. abweichend FNP 2012)	Prognose/Beeinträchtigungen (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	- Kleingärten/Freizeit- und Erholungsnutzung im Umfeld (rd. 250 m) - frei zugänglicher landschaftlicher Bereich zwischen Gewerbeflächen	- Zugang zur umliegenden Landschaft bleibt erhalten - Immissionsschutz-Maßnahmen/Bedarf in Abhängigkeit von spezifischen Betriebsparametern
Arten und Lebensgemeinschaften	- Acker - Lagerplatz - Gehölzbestand flächig - Gebüsche, lineare Gehölze randlich	- Zunahme der Versiegelung - Vegetationsverlust - Verlust von (Teil-) Lebensraum und Nahrungsangebot - Störwirkung / Verdrängung
Boden, Flächenverbrauch	- eingeschränkt leistungsfähige Bodenfunktionen - umgelagerte Böden, Geländesprünge infolge Vornutzung/Bodeneingriffen - pot. Bodenbelastungen/Altlasten von ehemaligem Sprengstoffwerk	- Einschränkung der Bodenfunktionen - Zunahme Baufläche/Versiegelungsfläche
Wasser	- eingeschränkt leistungsfähige Wasserhaushaltsfunktionen - pot. Grundwasserbelastungen/Altlasten von ehemaligem Sprengstoffwerk - Röhthegraben Gewässer II. Ordnung in der Nähe	- Einschränkung der Wasserhaushaltsfunktionen - Verminderte Aufnahme von Niederschlagswasser - Ableitung von Abwasser in die nahe gelegene Kläranlage
Klima / Luft	- frei überströmbare Fläche am Siedlungsrand, Kaltluft-/Frischlufft produzierender Acker und Gehölze - Gewerbeflächen im Umfeld mit Überwärmungstendenz	- (Teil-) Verlust kalt- und frischluftproduzierender Fläche - Abluft, Wasserdampf, Gerüche - verkehrliche Emissionen
Landschaftsbild	- Landwirtschaftliche "Restfläche" zwischen technogen geprägten Bereichen (Gewerbe und Klärwerk) - lagebedingt geringe Einsehbarkeit, abgeschirmt durch vorhandener Grünstruktur	- Verlust des Eindrucks offener Fläche - lagebedingt keine Fernwirkung, Raumwirkung der neuen Baukörper auf Standort beschränkt

Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - keine Baudenkmale oder archäologischen Fundstätten - Landwirtschaftliche Nutzfläche 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von landwirtschaftlicher Anbaufläche/Ertragseinbuße - Erzeugung von regenerativer Energie/Energieträger über den Eigenbedarf hinaus (Wertschöpfung)
Vermeidung, Minimierung Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Gehölzen, Neuanlage/Ersatzpflanzungen - Beschränkung des Bauvolumens und der Höhe der Baukörper auf das erforderliche Mindestmaß - Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - Nutzung vorgeprägter Fläche im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen - Vermeidung unnötiger Inanspruchnahme von natürlichen Böden in der freien Landschaft 	
vorläufiges Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Planung führt zu Beeinträchtigungen / Umweltauswirkungen mit Kompensationsbedarf - Einzelfallprüfung artenschutzrechtlicher Belange bei Betroffenheit besonders geschützter Arten (FFH, EU-VRL) - Prüfung der Umweltverträglichkeit des städtebaulichen Projektes im B-Plan nach Vorschriften des BauGB sowie im Rahmen der Vorhabenzulassung (Genehmigungsverfahren n. BImSchG mit UVP-Prüfung) 	

11. VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) hat zum Verfahrensstand Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB vom __.__.2020 bis __.__.2020 und zum Verfahrensstand Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom __.__.2021 bis __.__.2021 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am __.__.2021 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

Schönebeck (Elbe), den

.....
Oberbürgermeister

Anhang

- ...